

NÖ Spitalsärztegesetz 1992  
Änderung  
**S Y N O P S E**

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 13.12.2005  
zu Ltg.-**545/S-1/2-2005**  
R- u. V-Ausschuss

**Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens**

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 – Gehaltsanpassung um 2,3 % für das Jahr 2005

**I) Zum vorliegenden Gesetzesentwurf (Anpassungen 2005) wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:**

**Österreichischen Gemeindebund - Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:**

Seitens des Verbands der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP wird zur Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) kein Einwand erhoben.

**Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich:**

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich erhebt zur Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) keinen Einwand.

**Arbeitsgemeinschaft der Pflegedirektoren:**

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegedirektoren der Landeskliniken NÖ und allg. Öffentlichen Krankenanstalten haben gegen den Entwurf des Spitalsärztegesetzes 1992 keine Einwände.

**Niederösterreichische Gebietskrankenkasse:**

Gegen die Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) wird seitens der NÖ Gebietskrankenkasse kein Einwand erhoben.

**Ärztammer für NÖ:**

Bezugnehmend auf das Begutachtungsverfahren zum Entwurf einer Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 erlaubt sich die Ärztekammer für Niederösterreich folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich wird die vorgeschlagene Änderung der Gehaltstabelle der in NÖ angestellten Spitalsärzte analog der Erhöhung der Bezüge der niederösterreichischen Landes- und Gemeindebediensteten seitens der Ärztekammer für NÖ sehr begrüßt. Dennoch wird festgehalten, dass die gegenständliche Novelle zum Anlass genommen werden sollte, die Gehälter der Spitalsärzte auf ein ihrer Ausbildung und ihrem Aufgabenbereich entsprechendes Maß zu erhöhen, wie dies von der Ärztekammer für NÖ seit geraumer Zeit immer wieder mit Nachdruck gefordert worden ist.

### **Abteilung Landesamtsdirektion Verfassungsdienst:**

Stellungnahme vom: 7. Juni 2005:

Zum Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfes:

Die Erwähnung der Zustimmung des Landeshauptmannes in den Erläuterungen ist unüblich und sollte daher überdacht werden.

Zur Kostendarstellung:

Es ist nicht ersichtlich, welche finanziellen Auswirkungen der vorliegende Entwurf auf die Gemeinden haben wird. Eine Ergänzung im Hinblick auf die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist erforderlich.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass der angeführte Zusammenhang mit der „Novelle zum Gemeindevertragsbedienstetenrecht“ mit den vorliegenden Ausführungen nicht nachvollzogen werden kann. Darüber hinaus wird angeregt, in der Kostendarstellung die Zahlangaben („Mio.“) auszusprechen.

Stellungnahme vom 10. August 2005:

Die Anregungen aus der Vorbegutachtung wurden übernommen. Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

1. Zur Zuständigkeit nach der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung:
  - 1.1. 1952 wurde in Ausführung der §§ 57 Abs. 1 und 2, und 58 des Ärztegesetzes BGBl. Nr. 92/1949 das „Gesetz betreffend **Entgelt** und **Anzahl** der in Heil- und Pflegeanstalten in Niederösterreich in Ausbildung stehenden Ärzte“, LGBl. Nr. 29/1952, erlassen. Das Landesgesetz gründete im Kompetenztatbestand „Heil- und Pflegeanstalten“. In Niederösterreich war der für die **Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständige Landesrat** für dieses Landesgesetz zuständig.

Dieses Landesgesetz wurde mehrfach novelliert und wiederverlautbart (NÖ Jungärztegesetz 1957, NÖ Spitalsärztegesetz 1965, NÖ Spitalsärztege-

setz 1968, NÖ Spitalsärztegesetz 1975 und NÖ Spitalsärztegesetz 1990). Am 1. Juli 1992 ist das **NÖ Spitalsärztegesetz 1992**, LGBl. 9410, in Kraft getreten.

Auch für diese Gesetze wurde bisher eine Zuständigkeit des für die **Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständigen Mitglieds der NÖ Landesregierung** gesehen.

- 1.2. Dem Ärztegesetz 1949 entsprechende bundesgesetzliche Grundsatzbestimmungen waren auch im Ärztegesetz 1984 (§ 105) enthalten. Bei der Erlassung des Ärztegesetzes 1998 sind jedoch jene grundsatzrechtlichen Bestimmungen entfallen, die eine **Entgeltleistungspflicht** vorgesehen hatten, da es sich dabei um Bestimmungen des **Dienstrechtes** handelt (vgl. *Schwamberger*, Ärztegesetz 1998, S. 288, mit einem Hinweis auf ein Gutachten des BKA-VD).
- 1.3. Das NÖ Spitalsärztegesetz 1992 enthält im Wesentlichen **dienstrechtliche Vorschriften** für Sekundärärzte, Assistenten und Oberärzte, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land, zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband stehen und in einer Krankenanstalt tätig sind. Darüber hinaus enthält es im 3. Hauptstück Regelungen über die Beschäftigungsverpflichtung („Bettenschlüssel“).

Ungeachtet der bislang vertretenen Rechtsansicht besteht daher für das NÖ Spitalsärztegesetz 1992 nach der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung eine Zuständigkeit des **Landeshauptmannes Dr. Erwin Pröll** (Personalangelegenheiten der Landesbediensteten) und der Frau **Landeshauptmann-Stellvertreter Heidemarie Onodi** (Gemeindeangelegenheiten einschließlich der Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten).

Nur hinsichtlich jener Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992, die in Ausführung der bundesgesetzlichen **Grundsatzbestimmungen** erlassen werden (3. Hauptstück, „Bettenschlüssel“), besteht eine Zuständigkeit des für Angelegenheiten des **Gesundheitswesens** zuständigen **Landesrates Emil Schabl**.

2. Zur Zuständigkeit nach der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung:

Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, LAD1-VD-100381/066-2005, ist die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht für die rechtlichen Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständig. Die Ausarbeitung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen dienstrechtlichen Bestimmungen gehört jedoch zu jenen Aufgaben, die der Abteilung Personalangelegenheiten B (Personalangelegenheiten der Bediensteten der

Landesanstalten) und der Abteilung Gemeinden (Gemeindeangelegenheiten einschließlich der Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten) zugewiesen sind.

**II) Vorab eingeholte Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf hinsichtlich der Anpassung der Gehaltsansätze für das Jahr 2006:**

**Österreichischer Gemeindebund - Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:**

Stellungnahme vom 7. Dezember 2005:

Zu dem uns übermittelten Entwurf zur Änderung des NÖ Spitalsärztegesetz 1992 besteht seitens unseres Verbandes kein Einwand.

**Österreichischer Gemeindebund - Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ:**

Stellungnahme vom 12. Dezember 2005:

Zum NÖ Spitalsärztegesetz werden seitens unseres Verbandes keine Einwendungen erhoben.

**Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ:**

Seitens des Städtebundes werden keine Einwände erhoben.